

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-
platz 5, 66111 Saarbrücken, da/schw 2153,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, 5010950-138,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5010950-138 -

w e g e n Abschiebungsschutzes

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sauer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Januar 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ersichtlichen Kostenschuld abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Februar 1995 in das Bundesgebiet eingereiste Kläger ist albanischer Volkszugehöriger aus dem Kosovo, Serbien und Montenegro. Er ist seit 23.05.2003 mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Den von ihm gestellten Asylantrag hatte er damit begründet, wegen seiner Beteiligung an Betätigungen die „UNIKOMB – Bewegung“ als einfaches Mitglied Schwierigkeiten mit der Polizei gehabt zu haben.

Den Antrag des Klägers lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 06.03.1995 ab. Auf der Grundlage des im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren ergangenen Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 02.06.1999, 10 K 137/97.A, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 21.07.1999, 1956005-138, fest, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Im Februar 2003 leitete die Beklagte ein Verfahren zum Widerruf der zu Gunsten des Klägers ausgesprochenen Feststellung von Abschiebungshindernissen ein. Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 25.04.2003 hat der Kläger geltend gemacht, § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG stehe dem Widerruf entgegen, weil es der humanitären Intention der Genfer Konvention bei grundlegender, aber noch nicht hinreichend stabiler Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland widerspreche, einen einmal gewährten Flüchtlingsstatus zu entziehen. Der Kläger könne bei einer Rückkehr in den Kosovo keine Arbeitsstelle finden, da dort große Arbeitslosigkeit herrsche. Personen, die - wie er - während der kämpferischen Auseinandersetzungen aus dem Kosovo geflohen seien, würden zudem wegen dieser

Flucht und der Nichtteilnahme an den Kämpfen dadurch bestraft, dass sie keinen der wenigen freien Arbeitsplätze bekämen. Die Flucht aus dem Kosovo werde als Landes- bzw. Hochverrat bewertet, so dass diese Personen bei Rückkehr mit Diskriminierungen und Repressalien von Seiten der zurückgebliebenen kosovarischen Bevölkerung zu rechnen hätten. Der Kläger wisse zudem auch nicht, wohin er sich im Kosovo begeben solle. Seine Eltern seien tot. Sein Bruder sei verheiratet, habe zwei Kinder und wisse, da er arbeitslos sei, nicht, wie er seine eigene Familie durchbringen solle. Für den Kläger sei deshalb bei der Familie seines Bruders kein Platz. Hinzu komme, dass die Situation im Kosovo insgesamt noch nicht stabil sei. Die Gefahr weiterer gewaltsamer Auseinandersetzungen seitens der Serben bestehe fort.

Mit Bescheid vom 16.07.2003, 5010950-138, hat die Beklagte die im Bescheid vom 21.07.1999, 1956005-138, getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 des AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG deshalb gerechtfertigt sei, weil der Kläger aufgrund seiner albanischen Volkszugehörigkeit bei einer Rückkehr in den Kosovo politische Verfolgung nicht mehr zu befürchten habe. Eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Albaner oder auch sonstigen Volksgruppen könne im Falle einer Rückkehr mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weil in Serbien und Montenegro landesweit eine Fortsetzung der gegen die albanische Bevölkerungsgruppe gerichteten Verfolgung auszuschließen sei. Aus der Stellungnahme des Klägers gehe nicht hervor, dass ihm bei einer Rückkehr politisch motivierte Verfolgung drohe. Seine Anerkennung habe vielmehr auf einer angenommenen Gruppenverfolgung der albanischen Bevölkerung basiert, die seit Änderung der Verhältnisse im Kosovo nicht mehr stattfinde. Dabei sei anzumerken, dass sich der Kläger bereits seit Februar 1995 in Deutschland aufhalte und somit nicht geflohen sei, während in seiner Heimat kämpferische Auseinandersetzungen stattgefunden hätten, wie er dies in seiner Stellungnahme geltend gemacht habe. Zwingend auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG, die gegen die Rückkehr des Klägers in sein Herkunftsland sprächen, seien nicht ersichtlich. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor.

Gegen den an den Kläger am 17.07.2003 per Einschreiben zur Post aufgegebenen Bescheid hat dieser am 23.07.2003 Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich auf seine Ausführungen im Anhörungsverfahren gegenüber der Beklagten und macht insbesondere geltend, dass ausreichender Schutz gegenüber Übergrif-

fen durch serbische Volkszugehörige im Kosovo weiterhin nicht erhältlich und möglich sei, da die Polizei dort erst im Aufbau begriffen und nicht in der Lage sei, tatsächlich für Ordnung zu sorgen. Insgesamt sei die Situation im Kosovo höchst explosiv. Es genüge der kleinste Funke, um eine Explosion herbeizuführen. Vor diesem Hintergrund könne es dem Kläger nicht zugemutet werden, in sein Herkunftsland zurückzukehren. Hinzu komme, dass nach den Richtlinien des UNHCR zum internationalen Schutz von Flüchtlingen es eines Grundmaßes an Stabilität für individuelle Flüchtlinge bedürfe, um eine Rückführung zu rechtfertigen. Davon könne im Kosovo nicht gesprochen werden. Hinzu komme weiter, dass nach den Richtlinien des UNHCR bei der Auslegung der Beendigungsklauseln zu berücksichtigen sei, dass der Flüchtlingsschutz umfassende, dauerhafte Lösungen zum Ziel habe und die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft daher nicht dazu führen dürfe, dass Personen mit unsicherem Aufenthaltsstatus in einem Aufnahmeland leben müssten. Deshalb müssten sich die Verhältnisse im Herkunftsland grundlegend und dauerhaft geändert haben, bevor eine Beendigung der Flüchtlingseigenschaft in Frage komme. Dies sei hier nicht der Fall. Zudem sei der lange Aufenthalt eines Flüchtlings im Asylland, der zu starken familiären, sozialen und wirtschaftlichen Bindungen geführt habe, zu berücksichtigen. Letztendlich sei auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 07.01.2003, A 5 K 11226/01, zu verweisen, wonach ein nicht im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich erfolgter Widerruf der Asylberechtigung oder der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG den betreffenden Ausländer in seiner Handlungsfreiheit verletze. Das Merkmal der Unverzögerlichkeit sei vorliegend nicht gewahrt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 16.07.2003, 5010950-138, aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 16.07.2003, 5010950-138, zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt der Klage unter Berufung auf die angefochtene Entscheidung entgegen.

Der Beteiligte hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Akte 10 K 137/97.A sowie die den Kläger betreffenden Verwaltungsunterlagen der Beklagten (1956005-138 und 5010950-138) und der Ausländerbehörde, der ebenso wie der Inhalt der Dokumentation Serbien und Montenegro Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die vom Kläger erhobene Anfechtungsklage gegen den Bescheid der Beklagten vom 16.07.2003 ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte hat hierin die zu Gunsten des Klägers getroffene Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG rechtmäßig widerrufen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die im angefochtenen Bescheid getroffene Entscheidung der Beklagten ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach ist die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist – wie auch hier – zu bejahen, wenn sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgebenden Verhältnisse nach Ergehen des Bescheides erheblich geändert haben und die Gewährung von Abschiebungsschutz deswegen nunmehr ausgeschlossen ist. Der Widerrufentscheidung steht dabei nicht entgegen, dass die Beklagte durch das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 02.06.1999, 10 K 137/97.A, rechtskräftig verpflichtet wurde, den Kläger als politischen Flüchtling i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG anzuerkennen. Zwar hindert die materielle Rechtskraft eines Urteils (§ 121 VwGO) jede erneute und erst recht jede abweichende Verwaltungsentscheidung. Jedoch stehen alle rechtskräftigen Urteile unter dem Geltungsvorbehalt des Fortbestehens der zugrunde gelegten Sach- und Rechtslage. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Urteil vom 18.09.2001, 1 C 7.01, DVBl. 2002, 343 =
NVwZ 2002, 34 (vgl. des Weiteren OVG Saarland,
Beschluss vom 11.12.2001, 1 Q 15/02),

endet die Rechtskraftwirkung eines Urteils unter anderem, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sachlage nachträglich verändert. Allerdings genügt nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse; vielmehr muss die Änderung entscheidungserheblich sein. Das ist nur der Fall, wenn nach dem für das rechts-

kräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue, für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Das trifft zu, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil keine verbindlichen Aussagen mehr enthält. Dagegen tritt keine Befreiung von der Rechtskraftwirkung allein deswegen ein, weil sich nachträglich neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben, das Gericht nunmehr eine andere Würdigung des alten Sachverhalts vornimmt oder mittlerweile eine neue oder geänderte ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt.

Eine nachträgliche entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage, die - auch unter Berücksichtigung der Rechtskraft eines Urteils - eine erneute Sachentscheidung rechtfertigt, ist hier anzunehmen, denn die für die Anerkennung des Klägers als politischem Flüchtling im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG maßgeblichen Verhältnisse - und zwar die damals angenommene gruppengerichtete Verfolgung der Albaner aus dem Kosovo- - haben sich nachträglich wesentlich geändert. Nach der im Hinblick auf die Beurteilung von Widerrufentscheidungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage

Urteil vom 07.05.2003, 10 K 462/02.A; vgl. auch die Urteile vom selben Tage in den Verfahren 10 K 183/02.A, 10 K 432/02.A und 10 K 44/03.A

ist es im Kosovo im Juni 1999, wie der angefochtene Bescheid der Beklagten, auf dessen Gründe verwiesen wird (§ 77 Abs. 2 AsylVfG), zutreffend ausführt, durch den Einmarsch der KFOR-Truppen, den Abzug der serbischen Sicherheitskräfte, den Abschluss des Militärabkommens vom 09.07.1999 zwischen der (damaligen) Bundesrepublik Jugoslawien und der NATO sowie die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates über eine Friedenslösung im Kosovo vom 10.06.1999 sowie die Übernahme der Gebietsgewalt durch die KFOR-Truppen und die UN-Verwaltung zu einer erheblichen Änderung der für die Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse gekommen. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen lässt sich eine staatliche bzw. der internationalen Verwaltung des Kosovo zurechenbare Verfolgung ausschließen. Dies gilt auch angesichts festzustellender vereinzelter Übergriffe auf Privatpersonen und der im März 2004 erfolgten Unruhen, in deren Verlauf Übergriffe vor allem Angehörige der Minderheit der serbischen Volkszugehörigen trafen. Eine Gefährdung albanischer Volkszugehöriger lässt sich aus diesen Ereignissen gegenwärtig und in absehbarer Zukunft ersichtlich nicht ableiten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass KFOR und UNMIK willens und in der Lage sind, even-

tuellen Übergriffen nichtstaatlicher Akteure (§ 60 Abs. 1 Satz 3 lit. c) AufenthG) wirksam entgegenzutreten. Die im Kosovo verantwortlichen internationalen Organisationen haben auf die Ereignisse vom März 2004 reagiert und ihre Bemühungen, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, deutlich verstärkt

vgl. dazu den Lagebericht Serbien und Montenegro (Kosovo)

des Auswärtigen Amtes (AA) vom 04.11.2004, 508-516.80/3 SCG,

und damit auch den der

UNHCR – Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen

aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten

Auseinandersetzungen vom 30.03.2004

zu entnehmenden Defizite bei der unmittelbaren Krisenbewältigung durch UNMIK und KFOR Rechnung getragen. Zwar wird im o.a. Lagebericht des AA (S. 17) wiedergegeben, dass KFOR die generelle Sicherheitslage als „derzeit zwar ruhig, aber nicht stabil“ beschreibe. Die dort unter „I. Allgemeine politische Lage“ (S. 4 bis 9) ausführlich dargelegten Anstrengungen der internationalen Organisationen belegen aber, dass das AA in seiner Lagebewertung dabei bleibt, dass sich die Sicherheitslage seit 1999 insgesamt verbessert hat, auch wenn es dies dahingehend einschränkt, dass inzwischen eine gewisse Eintrübung festzustellen, aber kein Zurückfallen „auf das schlechte Niveau von 1999“ erfolgt sei. Auch nach Einschätzung der Sicherheitslage durch UNMIK, wie sie anlässlich der Gespräche zwischen UNMIK und dem Bundesinnenministerium am 31.08./01.09.2004 in Berlin abgegeben worden ist,

vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Briefing Notes vom 13.09.2004 Serbien und Montenegro/Kosovo

hat sich die Lage „seit März zu einem gewissen Maße stabilisiert“.

Nach alledem kann nicht gesagt werden, wie der Kläger, der im Übrigen keine weitergehenden Erkenntnisquellen zur Lage im Kosovo benennt, meint, dass zwar im Kosovo Polizeitruppen im Aufbau begriffen, diese aber noch nicht in der Lage seien, „tatsächlich für Ordnung zu sorgen“ und Schutz gegenüber Übergriffen zu gewähren. Aus den ausgewerteten Erkenntnisquellen folgert die Kammer vielmehr unter Fortführung ihrer bisherigen einschlägigen Rechtsprechung, dass die für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) vorauszusetzende Gefahr politischer Verfolgung von albanischen Volkszugehörigen - wie im Übrigen auch von Angehörigen ethnischer Minderheiten - im Kosovo weder gegeben noch in absehbarer Zukunft zu erwarten ist, mit der Folge, dass die Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für die sog. Flüchtlingsanerkennung vorliegen, nunmehr in dem Sinne ausgeschlossen ist, dass er bei einer Entscheidung im heutigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf die entsprechende Feststellung hätte.

Vgl. grundlegend die Urteile der Kammer vom 21.06.1999, 10 K 109/97.A u.a., und 16.02.2000, 10 K 578/99.A, (bzgl. albanischer Volkszugehöriger); Urteile der Kammer vom 25.09.2002, 10 K 127/02.A und 10 K 211/02.A, (bzgl. Minderheitenangehöriger); vgl. auch OVG Saarland Urteile vom 20.09.1999, 3 R 29/99, m.w.N., und vom 21.09.2004, 1 R 15/04, S. 12 ff. d. amtl. Umdr.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Widerrufsentscheidung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich nach Wegfall der maßgeblichen Voraussetzungen auszusprechen ist. Ein von einem Widerruf betroffener Asylbewerber ist nämlich durch einen Verstoß gegen das Unverzögerlichkeitsgebot des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG keinesfalls in seinen Rechten verletzt. Eine Verletzung von Rechten des Ausländers ist regelmäßig nicht gegeben, wenn ein sachlich zu Recht ergangener Widerrufsbescheid nicht unverzüglich im engeren Sinne erfolgt ist. Die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung dient allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht mehr zustehenden Rechtsposition.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 27.06.1997, 9 B 280/97, NVwZ-RR 1997, 741, vom 12.02.1998, 9 B 654/97, und vom 25.05.1999, 9 B 288/99; vgl. auch die Urteile der Kammer vom 23.10.2002, 10 K 97/01.A, und vom 07.05.2003, 10 K 462/02.A; a.A.: VG Stuttgart, Urteil vom 07.01.2003, A 5 K 11226/01, InfAuslR 2003, 261

Ist somit vorliegend der Tatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfüllt, steht im Weiteren Satz 3 dieser Vorschrift einem Widerruf der Anerkennung des Klägers als politischer Flüchtling i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) nicht entgegen. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei dem Merkmal der "zwingenden, auf früheren Verfolgungen beruhenden Gründe" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich voll nachprüfbar ist und die Berücksichtigung humanitärer Gründe – insbesondere der psychischen Sondersituation eines erheblich Verfolgten - zulässt. Nicht zu berücksichtigen sind indes die Integrationsleistungen des jeweiligen Ausländers,

die keinen Einfluss darauf haben können, ob eine Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung weiter bestehen bleibt.

Vgl. dazu Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar,
Stand des Gesamtwerks: August 2002, AsylVfG § 73
Rdnr. 29, m.w.N.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, zumal der Kläger aufgrund des Urteils der Kammer vom 02.06.1999 auf der Grundlage eines objektiven Nachfluchtgrundes im Hinblick auf eine bestehende Gruppenverfolgungssituation von der Beklagten als politischer Flüchtling anerkannt worden war. Für die Anwendung des negativen Tatbestandsmerkmals der „zwingenden Gründe“ hat die Kammer in ihrer oben zitierten Rechtsprechung sowohl objektive als auch subjektive Aspekte für bedeutsam erachtet und einzelne einschlägige Gesichtspunkte aufgeführt (bspw. Rückkehr als schwere psychische Belastung eines erheblich Vorverfolgten, Nachwirkung einer Verfolgung durch feindliche Haltung der Bevölkerung, Verlust des familiären, sozialen, ethnischen, kulturellen oder ökonomischen Umfelds). Gemessen an diesen Vorgaben sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass für den Kläger, der dort Familienangehörige hat, eine Rückkehr in seine Heimat unter den heute im Kosovo herrschenden Verhältnissen unzumutbar ist. Dies gilt auch in Ansehung der Berufung des Klägers auf die Richtlinien des UNHCR zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft vom 10.02.2003 und Art. 2 und 3 GG. Dabei verkennt die Kammer nicht, dass nach dem langjährigen Aufenthalt des Klägers in Deutschland eine Rückkehr in die insbesondere auch wirtschaftlich schwierige Situation im Kosovo für ihn zweifellos eine nicht geringe persönliche Härte darstellt. Dies ist indes Ausfluss der gesetzlichen Widerrufsregelung, nach der der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung bei einer Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Heimatland grundsätzlich kein Vertrauensschutz zukommt.

Der Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG (§ 60 Abs. 1 AufenthG) begegnet somit keinen rechtlichen Bedenken.

Soweit der Kläger hilfsweise begehrt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, zu seinen Gunsten Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 bis AufenthG (§ 53 Abs. 6 AuslG) hinsichtlich des Staates Serbien und Montenegro festzustellen, bleibt die hierauf gerichtete zulässige Verpflichtungsklage ohne Erfolg.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG „soll“ („darf“ i.d.F. des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer (landesweit) eine erhebliche konkrete Ge-

fahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dem Kläger steht der dahingehend geltend gemachte Anspruch nicht zu, so dass die in dem Bescheid der Beklagten getroffene Feststellung, wonach Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG – nunmehr § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG – nicht vorliegen, rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die derzeitige und auf absehbare Zukunft erkennbare Situation im Kosovo rechtfertigt die Annahme einer derartigen Gefahr für den Kläger nicht, zumal dieser über den nicht näher substantiierten und im gerichtlichen Verfahren nicht mehr ausdrücklich aufgegriffenen Hinweis im Verwaltungsverfahren darauf, dass er bis auf einen im Kosovo verheirateten Bruder, der arbeitslos sei, und dessen Kinder keine Verwandten mehr dort habe, hinaus keine individuellen Anknüpfungspunkte für die geltend gemachte Gefährdung dargetan hat. Zur weiteren Begründung wird nach § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Ausführungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden zum im Wesentlichen wortgleichen § 53 AuslG sowie auf die bereits angegebene einschlägige Rechtsprechung der Kammer zur Gefährdungslage albanischer Volkszugehöriger und Minderheitenangehöriger aus dem Kosovo bei Rückkehr dorthin verwiesen.

Die Klage hat somit insgesamt keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können ^{15.03.05 not} innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.


Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Sauer

Saarlouis, den 24.10.2005

Ausgefertigt:


(Daniela Rohn)
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

